

## **Bericht der Bau- und Planungskommission an den Landrat**

### **betreffend Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 betreffend Ausscheidung des Gewässerraums aufgrund Kantonsgerichtsurteil**

2018/581

vom 17. Oktober 2018

#### **1. Ausgangslage**

Die Kantone sind gemäss Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) verpflichtet, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festzulegen. Der Landrat hat der entsprechenden Umsetzungsvorlage am 27. Juni 2013 zugestimmt. Dabei wurde der Regierungsrat grundsätzlich damit beauftragt, den Gewässerraum in Form kantonaler Nutzungspläne auszuscheiden. Allerdings wurde für das Baugebiet in § 12a Abs. 2 RBG eine Ausnahmeregelung getroffen, welche wie folgt lautet:

*<sup>2</sup> Die in Bauzonen ausgeschiedenen kommunalen Uferschutzzonen, Gewässerbaulinien oder die gesetzlichen Abstandsvorschriften an öffentlichen Gewässern gelten grundsätzlich als vom Kanton ausgeschiedener Gewässerraum. Seine Erweiterung durch kantonale Nutzungspläne aus Gründen des Hochwasserschutzes bleibt vorbehalten.*

Am 22. März 2017 hatte das Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, auf Beschwerde privater Nachbarn hin gegen einen Entscheid der Baurekurskommission ein Baugesuch der Psychiatrie Baselland für den Neubau einer Kinder- und Jugendpsychiatrie zu beurteilen. Das Kantonsgericht gelangte dabei zur Auffassung, im fraglichen Baugebiet sei noch keine den Vorgaben des Bundesrechts genügende Festlegung des Gewässerraums erfolgt; hierfür sei ein Planungsverfahren zu wählen, welches parzellenscharfe, grundeigentümergebundene und anfechtbare Festlegungen treffe. Das GSchG schreibe die vorgängige Anhörung der Betroffenen bei der Ausscheidung des Gewässerraums vor. Nachdem das Kantonsgericht die kantonale Regelung in Abs. 2 von § 12a RBG somit als bundesrechtswidrig qualifiziert hat, muss diese Bestimmung nunmehr durch eine bundesrechtskonforme ersetzt werden, was Gegenstand dieser Vorlage ist.

Bis zur bundesrechtskonformen Ausscheidung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet findet eine Übergangsbestimmung der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung Anwendung. Der darauf basierende provisorische Gewässerraum ist weit grosszügiger bemessen als der reguläre. Mit dieser pönalisierenden Übergangsbestimmung sollen die Kantone gezwungen werden, raschmöglichst den Gewässerraum auszuscheiden. Bei einem Fliessgewässer mit einer natürlichen Gerinnesohle von bis zu 2 Metern beträgt der Gewässerraum inkl. Gerinnesohle insgesamt lediglich 11 Meter statt 22 Meter gemäss Übergangsbestimmung. Im konkreten Fall hat das Kantonsgericht, weil das zu beurteilende Bauprojekt den Gewässerraum leicht tangiert hat, die Beschwerde der Nachbarschaft gutgeheissen und die Angelegenheit zur Neuurteilung zurückgewiesen.

Mit dieser Vorlage wird beantragt, den Gemeinden die Kompetenz einzuräumen, im Rahmen ihres jeweiligen Siedlungsgebietes den Gewässerraum durch die kommunale Nutzungsplanung nach Massgabe der Vorgaben der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung zu definieren. § 12a Abs. 2 und 5 RBG sollen daher wie folgt geändert werden:

#### **§ 12a Gewässerraum**

<sup>1</sup> Dem Kanton obliegt es, den Gewässerraum gemäss der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes in der Form kantonaler Nutzungspläne auszuscheiden.

<sup>2</sup> **Der Gewässerraum innerhalb des Siedlungsgebietes und in Bauzonen ausserhalb des Siedlungsgebietes wird von den Gemeinden im Rahmen ihrer Nutzungsplanung ausgeschieden. Vorbehalten bleiben die Perimeter von kantonalen Nutzungsplänen. Bei Schnittstellen können sich der Kanton und die Gemeinde einvernehmlich auf die Planungshoheit einigen.**

<sup>3</sup> Die kommunalen Uferschutzzonen werden vom Gewässerraum, wie er in der kantonalen Nutzungsplanung festgelegt wird, überlagert.

<sup>4</sup> Die kommunalen Uferschutzvorschriften bleiben in Kraft, soweit sie den eidg. Vorschriften über den Gewässerraum nicht widersprechen.

<sup>5</sup> **Wo eine Gemeinde den Gewässerraum rechtskräftig ausgeschieden hat, geht dieser der Abstandsbestimmung von § 95 Abs. 1 lit. d dieses Gesetzes vor, ebenso jeder Gewässerbaulinie, sofern diese innerhalb des Gewässerraums liegt.**

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

## **2. Kommissionsberatung**

### **2.1. Organisatorisches**

Die Bau- und Planungskommission behandelte die Vorlage anlässlich ihrer Sitzungen vom 6. und 20. September 2018. Begleitet wurde sie dabei von Regierungsrätin Sabine Pegoraro, Generalsekretärin Katja Jutzi und dem Leiter der Rechtsabteilung, Markus Stöcklin.

### **2.2. Eintreten**

Eintreten war unbestritten.

### **2.3. Detailberatung**

Seitens Kommission wurde die Frage gestellt, ob eine kantonale Lösungsmöglichkeit angedacht worden sei oder ob das Kantonsgerichtsurteil dies ausschliesse. Die Verwaltung führte aus, dass der Kanton kantonale Nutzungspläne erstellen und den Gemeinden «verordnen» könnte, was jedoch einen starken Eingriff in die Planungsautonomie der Gemeinden bedeuten würde. Diese Variante wäre bei den Gemeinden voraussichtlich auf Widerstand gestossen. Die vorliegend gewählte Lösung wurde hingegen vom VBLG begrüsst. Gewisse Gemeinden haben ein Interesse daran, dass der Gewässerraum möglichst rasch festgelegt wird, um Parzellen überbauen zu können. Gemäss Kantonsgericht, führte die BUD aus, muss der Gewässerraum in einem Nutzungsplanungsverfahren festgelegt werden, damit die Betroffenen direkt intervenieren und Rechtsmittel ergreifen können.

Ein Kommissionsmitglied wies darauf hin, dass mit der neuen Regelung Planungskosten für die Gemeinden entstehen würden, welche ohne Kantonsgerichtsurteil nicht angefallen wären. Die BUD erläuterte, dass viele Gemeinden bereits über ausgeschiedene Uferschutzzonen verfügten, welche den Anforderungen des Gewässerraums entsprechen. Diese können die heutigen Uferschutzzonen zum Gewässerraum erklären und werden bezüglich Kosten und Planung einen geringen Aufwand haben.

Die Kommission diskutierte eingehend darüber, was in einem Gewässerraum, d.h. zwischen der Gewässerbaulinie und der Uferschutzzone, realisiert werden kann. Die BUD führte aus, dass nur standortgebundene Bauten erstellt werden dürfen, insbesondere Brücken, Wasserkraftwerke, Fusswege etc. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung ist ebenfalls eingeschränkt. Ein Kommissionsmitglied stellte die Frage, ob Gartengestaltungsmassnahmen weiterhin möglich wären. Die Verwaltung vertrat die Auffassung, dass grundsätzlich Art. 41c der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung abschliessend festlegt, was im Gewässerraum punkto bauliche Massnahmen, Düngereinsatz etc. erlaubt ist und was nicht. Sofern flächenmässig ganz oder partiell anwendbare kommunale Uferschutzbestimmungen nichts anderes festlegen, können zwei kantonale Bestim-

mungen als Leitlinie für maximal zulässige Gartengestaltungsmassnahmen im Gewässerraum dienen: die §§ 62 und 94 Abs. 1 lit. g der kantonalen Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz. Diese halten fest, dass die ortsübliche Garten- und Aussenraumgestaltung baubewilligungsfrei ist, was beispielhaft dazu gehört und dass dies zwischen Gewässer und Gewässerbaulinie zulässig ist, sofern die Ufervegetation dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Kommission nahm befriedigt zur Kenntnis, dass somit Gartenbaumassnahmen, die nicht bewilligungspflichtig sind, weiterhin realisiert werden könnten. Die BUD verwies auf eine Arbeitsgruppe, die bis Ende Jahr eine entsprechende Wegleitung erarbeiten soll, da sich die erwähnten Probleme oft stellen. Die Wegleitung wird sich insbesondere zur Festlegung des Gewässerraums in dicht bebautem Gebiet äussern.

Die Kommission diskutierte kurz über die in § 12a Abs. 2 RBG erwähnte Einigung bei Schnittstellen. Die BUD führte aus, dass gewisse Gewässer sowohl in der Bau- wie auch in der Landschaftszone liegen. Für erstere sind die Gemeinden zuständig, für letztere der Kanton. Die beiden Planungsträger müssen sich abstimmen, damit eine einheitliche Planung resultiert. Beispielsweise bei Revitalisierungsprojekten, die nicht im Siedlungsraum aufhören, ist dies der Fall.

### **3. Antrag an den Landrat**

Die Kommission beantragt dem Landrat einstimmig, mit 13:0 Stimmen, der Gesetzesänderung und dem unveränderten Landratsbeschluss zuzustimmen.

17.10.2018 / ps

#### **Bau- und Planungskommission**

Urs Kaufmann, Präsident

#### **Beilagen**

- Landratsbeschluss (unverändert)
- Gesetzestext (von der Redaktionskommission bereinigt)

## **Landratsbeschluss**

### **betreffend Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 betreffend Ausscheidung des Gewässerraums aufgrund Kantonsgerichtsurteil**

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes wird gemäss beiliegendem Entwurf erlassen.
2. Ziffer 1 unterliegt der Volksabstimmung gemäss § 30 Abs. 1 Bst. b. und § 31 Abs. 1 Bst. c. der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft.
3. Die Motion 2017/141 «Anpassung kantonales Raumplanungs- und Baugesetz (RBG)» wird abgeschrieben.

Liestal,

Im Namen des Landrates

Der Präsident:

Die Landschreiberin:

## Raumplanungs- und Baugesetz (RBG)

Änderung vom [Datum]

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

### I.

Der Erlass SGS 400 (Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 8. Januar 1998) (Stand 1. Oktober 2018) wird wie folgt geändert:

#### **§ 12a Abs. 2 (geändert), Abs. 5 (neu)**

<sup>2</sup> Der Gewässerraum innerhalb des Siedlungsgebietes und in Bauzonen ausserhalb des Siedlungsgebietes wird von den Gemeinden im Rahmen ihrer Nutzungsplanung ausgeschieden. Vorbehalten bleiben die Perimeter von kantonalen Nutzungsplänen. Bei Schnittstellen können sich der Kanton und die Gemeinde einvernehmlich auf die Planungshoheit einigen.

<sup>5</sup> Wo eine Gemeinde den Gewässerraum rechtskräftig ausgeschieden hat, geht dieser der Abstandsbestimmung von § 95 Abs. 1 Bst. d. dieses Gesetzes vor, ebenso jeder Gewässerbaulinie, sofern diese innerhalb des Gewässerraums liegt.

### **Anhänge**

1 Vademecum (**geändert**)

### II.

Keine Fremdänderungen.

### III.

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung fest.<sup>1)</sup>

Liestal,

Im Namen des Landrats

(Präsidium): \$

(LKA): \$

---

1) Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.